

**Laufmeterpauschalen für
Unterhaltsmassnahmen der
Einwohnergemeinden nach § 6 Absatz 2
(Anhang I)**

[Der Erlass von Anhang I obliegt dem Bau- und Justizdepartement.]

Zuständigkeit für die Bewilligung von Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser nach § 22 Absatz 2 (Anhang II)

1. Liegenschaften	Wohnen, Büros, Landwirtschaft	Industrie, übriges Gewerbe und öffentliche Anlagen
a) <i>Versickerungen kleiner Mengen über die Oberfläche (d. h. ohne Anlage bzw. ohne Verletzung von Deckschichten)</i>	---	---
b) <i>Im Übrigen</i>		
aa) <i>Regenabwasser von</i>		
Dachflächen	Einwohnergemeinde	Departement
Vorplätzen, Sitzplätzen	Einwohnergemeinde	Departement
Hauszufahrten	Einwohnergemeinde	Departement
Parkplätzen für Personenwagen	Einwohnergemeinde	Departement
Parkplätzen für Lastwagen	Einwohnergemeinde	Departement
bb) <i>Reinabwasser</i>		
Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser	Einwohnergemeinde	Departement
nicht belastetes Kühlwasser	Einwohnergemeinde	Departement
2. Verkehrswege		
Geh- und Radwege	Einwohnergemeinde	
	Einwohnergemeinde	
Privatstrassen	Einwohnergemeinde	
Gemeindestrassen	Einwohnergemeinde	
Kantonsstrassen	Departement	

712.16

Nationalstrassen	Bund
Eisenbahntrassen	Bund
Flugplätze	Bund
3. Besondere Fälle	
Umschlag- und Lagerplätze	Departement
Grundwasserschutzzonen und -areale	Departement
mit Abfällen belastete Standorte	Departement
öffentliche Versickerungsanlagen und Einleitungen	Departement
Meliorationen	Departement
unklare (nicht eindeutige) Situationen	Departement

Liste der Ordnungsbussen (§ 49 Absatz 1) und Mindestinhalt der Formulare (§ 49 Absatz 4) (Anhang III)

1. Bussenliste nach § 170 GWBA¹⁾

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | Liegenlassen oder Wegwerfen von | |
| | a) einzelnen Kleinabfällen wie Dosen, Flaschen, Verpackungen, Zigarettenstummeln, Kaugummi, Essensresten | Fr. 40.- |
| | b) Kleinabfällen unter einer Menge von 5 Litern (inkl. Hundekot oder Inhalt eines Aschenbechers) | Fr. 80.- |
| | c) Kehrriechsäcken oder Kleinabfällen ab einer Menge von 5 Litern bis maximal 110 Liter | Fr. 250.- |
| 1.2 | Zeigt der Täter oder die Täterin keine Einsicht, z. B. keine Bereitschaft, die Abfälle ordentlich zu entsorgen, so kann die Busse erhöht werden um | Fr. 20.-- |

2. Mindestinhalt der Formulare im Ordnungsbussenverfahren

A. Quittungen für Ordnungsbussen

Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Polizeikorps;
- b) Datum der Widerhandlung;
- c) § 170 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA);
- d) Angewendete Ziffer der Bussenliste;
- e) Bussenbetrag;
- f) Polizeiorgan.

¹) BGS 712.15.

712.16

B. Bedenkfrist-Formulare

Das Formular muss zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe A noch Folgendes enthalten:

g) Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnort der Täterin oder des Täters;

h) Zeit und Ort der Widerhandlung;

i) Datum der Abgabe des Formulars;

j) Hinweis, dass bei Nichtbezahlung innert dreissig Tagen das ordentliche Verfahren durchgeführt wird.

Zusammen mit dem Formular ist ein Einzahlungsschein zur Überweisung des Bussenbetrages abzugeben.